

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenkostenbeitragssatzung - KitaKbS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBI. S. 2022) in der aktuellen Fassung und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Satzung

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den von der Samtgemeinde Hesel betriebenen Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Hesel Kostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII, soweit keine Beitragsfreiheit nach § 22 NKiTaG besteht.
- (2) Die Kostenbeiträge sind öffentlich-rechtliche Entgelte.

§ 2

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge für die Betreuung von Kindern bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Kindertagesstätte. Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familienangehörigen werden die Kostenbeiträge in Einkommensgruppen gestaffelt.
- (2) Grundlage für die Staffelung ist das nachgewiesene Einkommen.
- (3) Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern beträgt ab dem 01.08.2024 monatlich 56,00 Euro je täglicher Betreuungsstunde. Sofern entsprechende Nachweise vorgelegt werden ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei einem Jahreseinkommen
 - a) von 45.000,01 Euro bis 65.000,00 Euro auf 85,71%
 - b) von 30.000,01 Euro bis 45.000,00 Euro auf 71,43%
 - c) von 22.000,01 Euro bis 30.000,00 Euro auf 57,14%
 - d) unter 20.000,01 Euro auf 42,86%.Ferner reduziert sich der Kostenbeitrag auf 42,86% wenn das Jugendamt Vormund des betreuten Kindes ist und außerdem wenn die Familienangehörigen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II durch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder Sozialhilfe nach dem SGB XII in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen.
- (4) Sind die Sorgeberechtigten bzw. Elternteile für mehr als ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Hesel zahlungspflichtig, so ist für das älteste Kind der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Für jedes weitere zahlungspflichtige Kind reduziert sich der individuelle Kostenbeitrag nach Abs. 3 um weitere 50 %.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags- oder Spätdienst) wird jeweils für jede angefangene halbe Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 15,00 Euro erhoben.
- (6) Bemessungszeitraum für die Festsetzung der Kostenbeiträge ist der Kalendermonat.

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die Elternteile, die mit Kindern im Sinne von § 1 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben.
- (2) Zudem sind auch die in Haushaltsgemeinschaft mit den Kindern im Sinne von § 1 Abs. 1 lebenden Ehegatten und Partner oder Partnerinnen in eheähnlicher Gemeinschaft der Person nach Abs. 1 Kostenbeitragsschuldner auch wenn sie selbst nicht sorgeberechtigt sind.
- (3) Kostenbeitragsschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte veranlasst haben.

§ 4

Familienangehörige

- (1) Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 sind im Haushalt lebende Eltern und die minderjährigen Kinder, gegenüber denen die Eltern unterhaltspflichtig sind. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hat.
- (2) Als Familienangehörige gelten auch Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft.

§ 5

Einkommensberechnung

- (1) Für die Berechnung der Ermäßigung des Kostenbeitrages gem. § 2 Abs. 3 ist die Grundlage für die Staffelung das Jahreseinkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Beginn des Krippenjahres. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig.
- (3) Abtretungen und Pfändungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Das Einkommen ist durch Vorlage von geeigneten Nachweisen ohne Aufforderung mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres nachzuweisen. Dies sind insbesondere:
 - a) Einkommenssteuerbescheid,
 - b) Lohnsteuerbescheinigung und
 - c) Leistungsbescheide
- (5) Bei Veränderungen des maßgebenden Einkommens von mehr als 20 % erfolgt eine Neuberechnung. Die Kostenbeitragsschuldner haben dies der Samtgemeinde Hesel anzuzeigen. In den Fällen ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Bei einer Verringerung des maßgebenden Einkommens ist das Jahreseinkommen für das Jahr, in dem der Antrag auf Verringerung des Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 gestellt wird, zugrunde zu legen. Es ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu schätzen. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 ist dann vorläufig festzusetzen. Eine endgültige Berechnung des Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 erfolgt nach Vorlage der für das betreffende Jahr ausgestellten Unterlagen. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 ermäßigt sich ab dem Monat der Antragstellung. Werden die angeforderten Unterlagen trotz Aufforderung nicht eingereicht, so ist der Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 in seiner ursprünglichen Höhe festzusetzen.

- b) Bei einer Erhöhung des maßgebenden Einkommens ist das Jahreseinkommen für das Kalenderjahr, in dem die Änderung eintritt, zugrunde zu legen. Es ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu schätzen. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 ist vorläufig festzusetzen. Eine endgültige Berechnung des Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 erfolgt nach Vorlage der für das betreffende Jahr ausgestellten Unterlagen. Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 erhöht sich ab dem Monat der Änderung. Werden die angeforderten Unterlagen trotz Aufforderung nicht eingereicht, so erfolgt keine Ermäßigung des Kostenbeitrages nach § 2 Abs. 3 mehr.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird.
- (2) Die Kostenbeiträge werden für die Dauer des Kindertagesstättenjahres (01.08. - 31.07.) festgesetzt.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird, spätestens mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres.
- (4) Die Kostenbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, welche die Samtgemeinde Hesel nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt, sowie die Sonderöffnungszeiten oder Verpflegung nicht bzw. nicht vollständig in Anspruch nimmt.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden betrieblichen Gründen (beispielsweise bei Krankheit, Streik, Reinigungstage oder ähnliches) oder aufgrund behördlicher Anordnung berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Für die Zeiten der Schließung während der gesetzlichen Schulferien werden die Kostenbeiträge in voller Höhe erhoben.

§ 7

Ausschluss wegen Rückstand von Kostenbeiträgen

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung eines Kostenbeitrages ist das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. In begründeten Härtefällen kann vom Ausschluss abgesehen werden.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge gem. § 2 werden durch die Samtgemeinde Hesel durch einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Kostenbeiträge gem. § 2 Abs. 2 sind auf volle Euro zu runden.
- (3) Die Kostenbeiträge sind monatlich zur Zahlung fällig. Eine tageweise Abrechnung findet nicht statt.
- (4) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, der Samtgemeinde Hesel die für die Berechnung der Kostenbeiträge erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Insbesondere

müssen die Auskünfte zur Höhe der Einkünfte vollständig erfolgen und die erforderlichen Nachweise gemäß § 5 Abs. 4 eingereicht werden.

- (2) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, der Samtgemeinde Hesel bei Erhöhungen des Einkommens gemäß § 5 Abs. 5 lit. b innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 unrichtige Angaben macht oder
 - b) eine Erhöhung des Einkommens entgegen § 9 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten Hesel und Neukamperfehn vom 17.09.2015 tritt mit demselben Tage außer Kraft.
- (3) Bei Kostenschuldnern deren Kinder in den Monaten Juli und August 2024 in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Hesel betreut werden, werden die Kostenbeiträge gem. § 2 abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 für den Monat August 2024 am 10. September 2024, für den Monat September 2024 am 05. Oktober 2024, für den Monat Oktober 2024 am 30. Oktober 2024, für den Monat November 2024 am 25. November 2024 und für den Monat Dezember 2024 am 20. Dezember 2024 fällig.

Hesel, __.03.2024

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann